

RS Vwgh 1993/5/3 93/18/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1993

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §81 Abs5;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut des ersten Satzes des § 81 Abs 5 AAV ergibt sich eindeutig, daß es allein auf die Tatsache der "Beschäftigung" ankommt, nicht aber auf die tatsächliche Anwesenheit im Betrieb.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180207.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at